

Schöffen für die Amtszeit 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 - Vorschlagsliste

Beschluss-Nummer: 0543/2013

Durch den Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) wurde in der Stadtratssitzung vom 25.04.2013 die Aufnahme aller 41 Bürgerinnen und Bürger in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen des Amtsgerichtes Schönebeck und des Landgerichtes Magdeburg gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG beschlossen. Diese Vorschlagsliste wird in der Zeit vom **13.05.2013 bis 21.05.2013** im Rechtsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Grabenstraße 9, 39218 Schönebeck, öffentlich aufgelegt. Gemäß § 37 GVG kann im Zeitraum vom **22.05.2013 bis zum 29.05.2013** gegen diese Vorschlagsliste schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste eine Person aufgenommen worden ist, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durfte oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollte. Durch den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Schönebeck werden in der zweiten Jahreshälfte 2013 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen gewählt. Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht Schönebeck oder am Landgericht Magdeburg. Für das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen werden in hohem Maße soziale Kompetenz, Lebenserfahrung und Menschenkenntnis sowie Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung vorausgesetzt. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden. Schöffen müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Bei allen Bewerbern bedanken wir uns bereits für ihr entgegengebrachtes Interesse.

Schönebeck, den 30.04.2013



Haase
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 25.04.2013 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nummer: 0539/2013

Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 57 „Kunstanger“

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 57 „Kunstanger“.



Haase
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 57 „Kunstanger“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß der §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 25.04.2013 folgende Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung und städtebaulichen Zielstellung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 57 „Kunstanger“ wird eine Verlängerung der Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre soll der Sicherung der im Plangebiet liegenden Grundstücke gegen tatsächliche Veränderungen dienen, die eine Überplanung beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Verlängerung der Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 57 „Kunstanger“. Der Geltungsbereich ist auf dem zur Satzung gehörenden Übersichtsplan (Anlage 1) dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Verlängerung der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird gemäß § 17 (1) BauGB um ein Jahr verlängert. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schönebeck (Elbe), 02.05.2013



Haase

